

## Zusammenfassung der Präsentation

### Konzeptionelle Überlegungen

Ausgangspunkt für die Überlegungen war der Themenvorschlag „*Entwicklung des Strafrahmens im StGB – Liberalisierung vs Verschärfung*“, der durch die Liste der Themen in der LVA bereitgestellt wurde.

Erste konzeptionelle Ansätze zB die Entwicklung des Strafrahmens der einzelnen Paragraphen über die Zeit hinweg zu beobachten und auszuwerten, erwiesen sich jedoch als nicht zielführend. Veränderungen im StGB, bedingt bspw durch erforderliche legistische Korrekturen und Überarbeitungen, einem Wandel der gesellschaftlichen Wertung einer Handlungsweise oder auch sprachlicher Weiterentwicklungen führen mitunter zu Transformationen der Straftatbestände, die durch eine automatisierte datenbasierte Verarbeitung zT nur sehr schwer erkannt werden können bzw uU sehr komplexer Programmroutinen bedürfen.

Bspw können große inhaltliche Veränderungen eines Paragraphen die Vergleichbarkeit zwischen zwei verschiedenen Fassungen verunmöglichen. Ebenso stellen das Hinzukommen oder der Wegfall von Qualifizierungen bzw Privilegierungen die automatisierte Auswertung vor großen Herausforderungen insbesondere in Hinblick der korrekten Zuordnung der Strafrahmens. Die Aufteilung bzw Zusammenlegung von Delikten (bzw ihrer Absätze<sup>1</sup>), aber auch weniger schwerwiegende Änderungen wie bspw bei der systematischen Ordnung der Paragraphen (oder Absätze)<sup>2</sup> können die Automatisierung vor recht komplexen Problembereichen stellen, nicht nur hinsichtlich der Erkennung und Zuordnung der verarbeiteten Daten zu einem korrespondierenden Delikt einer anderen Fassung, sondern auch hinsichtlich der Wertung und somit Aussage der Veränderungen. Fragen wie zB:

- „Wie ist die Entwicklung eines Paragraphen zu bewerten, wenn zwar das Grunddelikt mit einem geringeren Strafrahmen bedacht, aber Teile des ursprünglichen Delikts als neue, strenger bestrafte Qualifizierung vorgesehen wurden?“ oder
- „Handelt es sich bei einer Erhöhung des Strafrahmens, wo jedoch zugleich ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal in der neuen Fassung inkludiert wurde, tatsächlich um eine Verschärfung?“
- (usw)

geben einen Einblick hinsichtlich der Schwierigkeiten, die bei einer derartigen Verarbeitung und Interpretation der Daten zu bewältigen sind.

---

<sup>1</sup> Siehe zB § 91 (Raufhandel) idgF vs Fassung vom 1975-01-12.

<sup>2</sup> So kann ein Paragraph bei verschiedenen Fassungen einen völlig anderen Inhalt haben, zB § 165, der laut RIS-Abfrage idgF die Geldwäscherei betrifft, während es in der Fassung vom 1975-01-12 die TB des „*Fahrlässiges Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen*“ zum Inhalt hat.

Basierend auf diesen Überlegungen wurde für dieses Thema ein explorativer Ansatz gewählt, der zunächst eine Erhebung der erforderlichen Daten beinhalten sollte, um diese für spätere Analysen aufzubereiten.

## Herangehensweise und Aufbau des Programms

Ausgehend auf einer sichtprobenartigen Überprüfung der Paragraphen wurde eine Syntax des Strafrahmens extrahiert, die durch mehrere Iterationen angepasst und erweitert wurde.<sup>3</sup> Dabei stellt die legistische Formulierung „mit Freiheitsstrafe“ den Beginn der Syntax dar, nach der – abhängig von den nachfolgenden Worten – entsprechende Routinen die korrekte Zusammensetzung des Strafrahmens sicherstellen.

```
<mit Freiheitsstrafe><Untergrenze><Anzahl><Obergrenze><Anzahl><Einheit><zu bestrafen>
<mit Freiheitsstrafe><Obergrenze><Anzahl><Einheit><zu bestrafen>
<obiger Teil><Alternative><mit Geldstrafe><Obergrenze><Anzahl><Einheit><zu bestrafen>
```

**Tabelle 1:** Erste Ansätze der Syntax

Nachfolgend erfolgt eine kurze schematische Darstellung des technischen Ablaufes des Programms:

- Verbindung zum RIS<sup>4</sup> über die API und Abfragen der Paragraphen des StGBs anhand übergebener Parameter, um dadurch
- eine Extraktion der URL der einzelnen Paragraphen vorzunehmen, wodurch
- ein Aufruf des Inhalts der jeweiligen Paragraphen ermöglicht wird, aus dem
- der legistische Text extrahiert und schrittweise in den durch den technischen Aufbau vorgegebenen Blöcken
- das (legistische) Schlüsselwort gesucht,
- von dort an die strafrahmenrelevante Ober- und Untergrenze lokalisiert und
- für die weitere Analyse aufgeschlüsselt erfasst und
- entsprechend übersichtsartig dargestellt wird.

Die Anzahl der im Rechtsgebiet (Fassung: 2022-02-09) abgefragten § wom RIS: 328										Paragraph	Anzahl
Strafe (von) Art (von)	Strafe (bis) Art (bis)	Strafe (Typ)	Strafe (Alt_oder)	Strafe (Alt_Menge)	Strafe (Alt_Art)	Strafe (Alt_Typ)					
18	6 Monaten	5 Jahren	Freiheitsstrafe				[§ 77, § 78 (1), § 79, § 81 (3), § 82 (1), § 8...				91
4		3 Jahren	Freiheitsstrafe				[§ 81 (1), § 84 (1), § 88 (4), § 92 (1), § 94 ...				88
0		1 Jahr	Freiheitsstrafe	oder	720	Tagessätzen	Geldstrafe	[§ 80 (1), § 83 (1), § 91 (1), § 91 (2), § 91 ...			75
3		2 Jahren	Freiheitsstrafe				[§ 80 (2), § 83 (3), § 88 (4), § 91 (1), § 91 ...				72
7		6 Monaten	Freiheitsstrafe	oder	360	Tagessätzen	Geldstrafe	[§ 88 (3), § 88 (4), § 91 (2), § 91a, § 95 (1)...			71
9	1 Jahren	18 Jahren	Freiheitsstrafe				[§ 82 (3), § 85 (2), § 86 (1), § 87 (1), § 92 ...				63
16	5 Jahren	15 Jahren	Freiheitsstrafe				[§ 87 (2), § 107b (4), § 131, § 140, § 143 (2)...				24
12	10 Jahren	20 Jahren	Freiheitsstrafe	oder	lebenslanger		Freiheitsstrafe	[§ 75, § 102 (3), § 143 (2), § 177a (2), § 185...]			16
11	10 Jahren	20 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 102 (1), § 103 (1), § 104 (1), § 107b (4), ...]			12
5		3 Monaten	Freiheitsstrafe	oder	180	Tagessätzen	Geldstrafe	[§ 88 (1), § 89, § 113, § 115 (1), § 118 (1), ...]			11
1		1 Monat	Freiheitsstrafe	oder	60	Tagessätzen	Geldstrafe	[§ 141 (1), § 149 (1), § 149 (3), § 150 (1), ...]			5
8		lebenslanger	Freiheitsstrafe					[§ 321 (1), § 321a (1), § 321a (2), § 321b (1)]			4
10	1 Jahren	15 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 86 (2), § 87 (2), § 143 (1)]			3
15	5 Jahren	10 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 76, § 103 (2), § 321k (2)]			3
6		5 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 233 (1), § 312 (3)]			2
13	2 Jahren	10 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 87 (1a), § 201 (1)]			2
2		12 Monaten	Freiheitsstrafe	oder	720	Tagessätzen	Geldstrafe	[§ 120a (2)]			1
14	2 Jahren	15 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 87 (2)]			1
17	6 Monaten	2 Jahren	Freiheitsstrafe					[§ 214 (2)]			1
Die Anzahl der im Rechtsgebiet (Fassung: 2022-02-09) enthaltenen Delikte: 545											
Die Anzahl der Einträge: 19											

**Abbildung 1:** Übersicht Strafrahmens StGB (Fassung: 2022-02-09)

<sup>3</sup> Der Strafrahmens mit ausschließlich „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ohne Alternative kommt bspw. in der geltenden Fassung lediglich vier Mal vor und bedurfte somit einer entsprechenden Adaption der Syntax, die durch die Stichproben nicht erfasst gewesen ist.

<sup>4</sup> Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), <https://www.ris.bka.gv.at/>

Die auf die zuvor beschriebene Weise erhaltenen Daten werden (wie im letzten Punkt beschrieben) für die jeweilige Fassung des StGBs in Tabellenform aufbereitet (siehe Abbildung 1) und schließlich als Übersicht in einer Gesamttabelle wiedergegeben (siehe Abbildung 2).

	1975-01-12	1985-01-12	1995-01-12	2005-01-12	2015-01-12	2019-01-12	2022-01-12	2022-02-09
1 Jahr Freiheitsstrafe	31	32	41	46	46	0	0	0
1 Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen Gel...	10	10	13	15	24	0	0	0
1 Monat Freiheitsstrafe oder 60 Tagessätzen Gel...	4	4	4	4	4	5	5	5
2 Jahren Freiheitsstrafe	18	21	24	31	42	69	72	72
2 Jahren Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen G...	3	3	10	13	16	0	0	0
3 Jahren Freiheitsstrafe	38	39	60	68	74	87	88	88
3 Jahren Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen G...	2	2	3	3	3	0	0	0
3 Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen ...	9	9	10	11	11	11	11	11
5 Jahren Freiheitsstrafe	1	1	2	5	2	2	2	2
6 Monaten Freiheitsstrafe	1	2	3	2	2	0	0	0
6 Monaten Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen ...	46	46	62	65	68	68	71	71
lebenslanger Freiheitsstrafe	1	1	1	1	4	4	4	4
1 Jahren 10 Jahren Freiheitsstrafe	28	28	41	46	62	62	63	63
1 Jahren 5 Jahren Freiheitsstrafe	2	2	2	2	2	0	0	0
10 Jahren 20 Jahren Freiheitsstrafe	5	5	7	5	10	12	12	12
10 Jahren 20 Jahren Freiheitsstrafe oder lebens...	4	4	6	9	17	16	16	16
5 Jahren 10 Jahren Freiheitsstrafe	3	3	3	3	3	3	3	3
5 Jahren 15 Jahren Freiheitsstrafe	7	7	11	13	23	24	24	24
6 Monaten 5 Jahren Freiheitsstrafe	38	38	56	61	77	82	91	91
6 Monaten 10 Jahren Freiheitsstrafe	0	0	0	1	0	0	0	0
6 Monaten 2 Jahren Freiheitsstrafe	0	0	0	0	1	1	1	1
1 Jahr Freiheitsstrafe oder 720 Tagessätzen Gel...	0	0	0	0	0	75	75	75
1 Jahren 15 Jahren Freiheitsstrafe	0	0	0	0	0	3	3	3
12 Monaten Freiheitsstrafe oder 720 Tagessätzen...	0	0	0	0	0	0	1	1
2 Jahren 10 Jahren Freiheitsstrafe	0	0	0	0	0	0	2	2
2 Jahren 15 Jahren Freiheitsstrafe	0	0	0	0	0	0	1	1

Abbildung 2: Gesamtübersicht Strafrahen (mehrere Fassungen)

## Grundsätzliche Probleme und Anmerkungen

Im Zuge der ersten Iterationen zeigte sich, dass die im vorangegangenen Absatz erdachte Vorgehensweise nicht derart trivial umzusetzen war, da zu einem legistisch noch andere Variationen<sup>5</sup> existieren, aber auch die technische Umsetzung der Daten (dh die Datenquelle) nicht durchgängig einheitlich<sup>6</sup> ist.

Eine derartige Vorgehensweise setzt naturgemäß voraus, dass sich die zu verarbeitende Daten hinsichtlich des Strafrahen konsequent innerhalb dieser Syntax befindet. Dies ist allerdings, insbesondere bei Betrachtung von früheren Fassungen des StGBs, nicht der Fall. Durch die schiere Anzahl der Paragraphen und Delikte (iSv Grunddelikt + Qualifizierung/Privilegierung) im StGB<sup>7</sup> kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sonderformen des Strafrahen existieren, die durch die Syntax nicht erfasst sind.

Wenngleich das zwar für eine konkrete Fassung des StGBs durch mühsame händische Überprüfung weitgehend überprüft werden kann, ist dies für alle möglichen Fassungen wohl außerhalb des Machbaren. **Somit besteht keine Garantie, dass alle Delikte erfasst wurden.** Der Automatisierung haftet somit – so bei der Datenbasis keine grundlegend festgelegte legistische Syntax besteht, die auch konsequent eingehalten wird – eine gewisse Unvollständigkeit an, die allerdings bis zu einem gewissen Maß durch Erweiterung der ProgrammROUTINEN oder gar künstlicher Intelligenz minimiert werden kann.

Auch ist zu bedenken, dass manche Delikte lediglich den Strafrahen referenzieren, somit dieser Syntax entfallen und vermutlich ohne menschliche Interpretation kaum zugeordnet

<sup>5</sup> ZB siehe FN 3, es können aber auch mehrere Qualifizierungen bzw Privilegierung in einem Satz enthalten sein (bspw § 87 Abs 2), usw.

<sup>6</sup> ZB § 85 Abs 1, das (technisch) über mehrere Objekte hinweg verteilt ist

<sup>7</sup> Die vorliegende Version des Programms erkennt für die geltende Fassung des StGBs insgesamt 326 Paragraphen und 545 Delikte (siehe Abbildung 1). Zu beachten ist – siehe folgend im Haupttext – dass eine Vollständigkeit nicht gegeben sein muss und daher die zuvor erwähnten Zahlen höher sein können.

werden können.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, wie in diesem Abschnitt bereits erwähnt, dass in den älteren Fassungen des StGBs legistische Abweichungen bestehen, indem bspw eine andere Syntax verwendet wird oder andere Konstruktionen existieren, die in der gegenwärtig geltenden Fassung keine Anwendung mehr finden.<sup>9</sup> Ohne Kenntnis dieser Besonderheiten ist bei der Datenextraktion bzw -analyse lediglich eine reaktive Handhabe möglich, die somit einer stets wahrscheinlichen Unvollständigkeit unterliegt.

Ein weiteres Problem, das für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenextraktion eine Gefahr darstellt, sind Unzulänglichkeiten bei den Daten selbst, indem diese entweder in technischer oder legistischer Hinsicht problematische Eigenheiten beinhalten. Leerzeichen, die in Wirklichkeit Sonderzeichen sind und als solche vom Programm nicht erkannt werden können, sind ebenso kritisch für die Programmroutine, wie zB Veränderungen im technischen Aufbau der Datenquelle<sup>10</sup> oder Unvollständigkeiten des StGBs bei einer bestimmten Fassung<sup>11</sup>. Auf legistischer Ebene können linguistische Fehler bzw Unvollständigkeiten in syntaktischer Sicht<sup>12</sup> dazu führen, dass manche Delikte vom Programm nicht erkannt werden können.

Wenngleich manche der hier erwähnten Problemfelder durch entsprechende Code-Routinen behoben werden können, erfolgt deren Entdeckung häufig bloß durch Zufallsfunde.

### Status Quo, kritische Betrachtung und Future Work

Die Ausführungen im vorigen Abschnitt haben verdeutlicht, dass eine Datenextraktion aus umfangreichen Datenquellen, wie den verschiedenen Fassungen des StGBs, sich besonderen Herausforderungen gegenüberstellt. Die fehlende gleichbleibende Syntax, wie auch Dissonanzen in der technischen Aufbereitung führen zu einer zwangsläufigen Unvollständigkeit, die zumeist bloß durch eine reaktive Handhabe minimiert, aber vermutlich kaum gänzlich behoben werden kann. Sprachliche bzw legistische Besonderheiten, die keiner spezifischen Syntax folgen, führen dazu, dass bestimmte Strafraumen ohne menschlicher bzw ggfs künstlicher Intelligenz wohl nicht erkannt werden können.

Wenngleich einige Probleme bei Kenntnis durch entsprechende Abfragen behoben werden können, bedürfen andere weitaus komplexerer Mechanismen. Auch ist zu bedenken, dass einer

---

<sup>8</sup> ZB § 93 Abs 2; „(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

<sup>9</sup> ZB § 124 Abs 1 (Fassung: 1975-01-12): „[...] Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.“. Ein anderes Bsp ist ein Strafraumen bestehend aus nur einer Geldstrafe, was bei keinem Delikt des StGBs in der geltenden Fassung mehr der Fall ist; in der Fassung von 1975-01-12 existiert mit § 165 ein solches: „Wer eine der im § 164 Abs. 1 Z. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.“ **Das Programm in der gegenwärtigen Fassung erkennt daher derzeit keine Strafraumen, die bloß als Geldstrafe bestehen**, was bei Verarbeitung von älteren Fassungen des StGBs zu einer Unvollständigkeit führt.

<sup>10</sup> ZB wenn sich der Text eines Paragraphen technisch in einer anderen Klasse befindet, was bei älteren Fassungen der Fall ist und somit nicht erkannt wird.

<sup>11</sup> Bspw listet die gesamte Rechtsvorschrift für das StGB der Fassung vom 1975-01-12 keinen § 127 oder § 128 auf (in der geltenden Fassung wird mit den beiden § der Diebstahl bzw. schwere Diebstahl unter Sanktion gestellt). Es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine technische Unvollständigkeit handelt.

<sup>12</sup> ZB § 208a Abs 1a „[...] ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“ (hier fehlt ein „mit“ vor dem Wort Geldstrafe) oder § 222 Abs 1 „[...] ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.“ (hier müsste es korrekterweise „Jahren“ heißen).

derartigen Datenextraktion gewisse Schranken auferlegt sind, indem sie bspw eine dementsprechend korrekte und vollständige Datenbasis bedarf.

Im gegenwärtigen Zustand dürfte das Programm zwar alle Delikte der derzeitigen Fassung des StGBs erkennen,<sup>13</sup> bei älteren Fassungen führen Veränderungen in der legislatischen Formulierung, die in einer Abweichung hinsichtlich der definierten Such-Syntax resultiert, zu Unvollständigkeiten. Ein weiteres Bsp sind Delikte, die bloß mit Geldstrafe bedroht sind, die in der geltenden Fassung des StGBs nicht vorkommen und somit vom Programm nicht erkannt werden. Eine dementsprechende Adaptierung des Programms wäre unproblematisch.

Grundsätzlich ist aufgrund des Wesens der natürlichen Sprache, die keiner kompromisslosen und festgelegten Syntax unterliegt, davon auszugehen, dass ein gewisses Maß an Unvollständigkeit, sofern keine händische Überprüfung der Resultate mit der Datenbasis erfolgt, stets der automatischen Auswertung inhärent sein wird. Doch selbst mit diesem Makel der möglichen Unvollständigkeit kann sich ein verarbeitendes Programm als wertvolles Hilfsmittel zur Erkennung von Tendenzen oder Besonderheiten in der Entwicklung des Strafrechts erweisen. Bereits die in der Abbildung 2 enthaltene Gesamtdarstellung lässt bestimmte Besonderheiten bzw Änderungen im Strafrecht im Laufe der Zeit erkennen.

Neben der Verbesserung und Überarbeitung der Syntax zur Erkennung von Strafrahen, bedarf der Programmcode einer Optimierung (Robustheit, Unterteilung in Klassen, Vereinfachung umständlicher Routinen, etc). Als Erweiterung der Funktionalitäten erscheint die Implementierung eines GUIs zum Vergleich verschiedener Fassungen des StGBs bzw einzelner Paragraphen als sinnvoll; ebenso die Implementation von Tools zur Datenanalyse und Erstellung von Statistiken ist als notwendig anzusehen.

In Hinblick zu der Minimierung der Unvollständigkeit bzw Korrektheit der Daten könnten automatisch übernommene Rückmeldungen von vertrauenswürdigen Nutzern zu den einzelnen Paragraphen langfristig zu einer (höheren) Vollständigkeit führen. Hier könnte eine Verfolgung der einzelnen Paragraphen über die Zeit hinweg hinsichtlich ihrer Änderungen eine weitere ergänzende Möglichkeit darstellen, die allerdings konzeptionell noch auszuarbeiten wäre.

---

<sup>13</sup> Dies wurde zumindest händisch versucht zu verifizieren; allerdings werden „Strafrahen-Referenzierungen“ (siehe FN 8) vom Programm nicht erkannt.